

Satzung

Präambel

Der Fußballclub Bad Wörishofen e.V. (abgekürzt und nachstehend als „FCW“ bezeichnet) ist die Vereinigung und Vertretung aller Mitglieder und wurde als Verein am 26. Mai 1953 als Fußballclub Bad Wörishofen e.V. beim Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen unter der Vereinsregister-Nummer VR 441 eingetragen. Ursprünglich wurde der Verein im Jahre 1920 gegründet.

Die Ämter im FCW sind männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt zugänglich. Der FCW vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die Integration ausländischer Mitbürger. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der FCW folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Fußballclub Bad Wörishofen e.V. (abgekürzt und nachstehend als „FCW“ bezeichnet).
- 2) Der FCW ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen unter der Vereinsregister-Nummer VR 441 ein eingetragener Verein (e.V.).
- 3) Sitz und Rechtsstand des Vereins ist Bad Wörishofen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der FCW ist Mitglied folgender Verbände:
 - Bayerischer Fußball-Verband e.V. (abgekürzt und nachstehend als „BFV“ bezeichnet).
 - Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (abgekürzt und nachstehend als „BLSV“ bezeichnet).
- 6) Der FCW kann in Übereinstimmung mit der Satzung die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind weiß und blau.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der FCW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Dieses durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der FCW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Zweck des FCW ist in erster Linie den Fußballsport zu betreiben, verwandte Sportarten zu fördern.
5. Der FCW ist politisch und konfessionell neutral.
6. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Abhaltung von geordneten Spielübungen, Durchführung der angesetzten Verbands-spiele und abzuschließender Freundschaftsspiele.
 - Abhaltung von sportlichen Lehrkursen, Vorträgen und Versammlungen.
 - Heranbildung eines sportlich geschulten Nachwuchses durch Einrichtung und Unterhaltung einer Jugendabteilung.

- Förderung des Übungs- Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie von Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Körperkräftigung der Kinder und Jugendlichen und der Erwachsenen.
- Förderung des Breiten-, Freizeit- und Erholungs-, Gesundheits- und Rehabilitationssports.
- Unterstützung des Sports im Jugendbereich auch außerhalb der organisierten Mitgliedschaft unter besonderer Beachtung des Schulsports und der Zusammenarbeit mit der **Junioren-Förder-Gemeinschaft (JFG) Wertachtal e.V.**
- Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den FCW.
- Veranstaltung von eigenen Wettbewerben, Meetings und Turnieren.
- Unterstützung von Wettbewerben und Veranstaltungen der Verbände, die in Bad Wörschhofen zur Austragung kommen, wenn Bedarf angemeldet wird.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Der FCW besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das sind aktive und passive Mitglieder, aus jugendlichen Mitgliedern (Jugendabteilung) und aus Ehrenmitgliedern.
Aktive sind solche, die sich innerhalb des FCW sportlich betätigen oder eine Vereinsfunktion ausüben.
Passive sind solche, die früher sportlich tätig waren und solche Mitglieder, die den FCW in materieller oder ideeller Hinsicht unterstützen.
2. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
3. Ehrenmitglieder werden durch das Präsidium für langjährige Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den FCW auf Vorschlag des Präsidiums ernannt. Ein eventueller Ehrenvorsitzender gehört dem Vorstand an.
4. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft – Eintritt in den Verein

1. Die Aufnahme in den FCW als ordentliches und jugendliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 1. und dem 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt hat.
3. Der FCW tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Personen welche die Mitgliedschaft erworben haben, erkennen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des FCW an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft – Austritt und Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem FCW hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben beim Präsidium erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende.
3. Etwaige Beitragsrückstände oder Entschädigungsansprüche, gleich welcher Art, kann der FCW auf dem Wege der Mediation – letztendlich im Klageverfahren nachfordern.
4. Etwaiges und sonstiges Vereinseigentum ist mit der Austrittserklärung unverzüglich beim Präsidium zurückzugeben.
5. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch des Austretenden – gleich welcher Art – und das Recht auf Benützung der Vereinseinrichtungen.
6. Ein Mitglied kann aus dem FCW insbesondere ausgeschlossen werden wegen:
 - Erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen.

- Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des FCW.
 - Groben unsportlichen Verhaltens.
 - Bei unehrenhaftem Betragen sowohl inner- als auch außerhalb des Vereinslebens oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
7. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
 8. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags.
 9. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung im Rückstand, so kann das Präsidium die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis vornehmen. Schriftliche Anmahnung nebst einer 14-tägigen Fristsetzung zur Bezahlung muss jedoch vorher erfolgt sein.
 10. Wenn die Streichung erfolgt ist, aber der aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichene jedoch binnen Jahresfrist die rückständigen und neu hinzugekommenen Beiträge begleicht, so gilt er nach wie vor als ordentliches Mitglied.
 11. Über den Ausschluss eines Mitglieds nach den Regelungsinhalten dieser Satzung entscheidet das Präsidium.
 12. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen 14 Tagen ab Zugang das Einspruchsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Der Zugang berechnet sich nach dem Briefdatum sowie einer Postlaufzeit im Sinne von § 122 der Abgabenordnung (AO) von 3 Tagen. Im Zweifelsfall hat das ausgeschlossene Mitglied den Nachweis des Zugangs zu erbringen.
 13. Die Abstimmung über den Ausschluss muss in beiden Instanzen (Präsidium und Mitgliederversammlung) geheim beispielsweise durch Stimmzettel erfolgen. Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend.

§ 7 Rechte, Pflichten, Stimm- und Wahlrecht

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des FCW teilzunehmen. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Die Ausübung der Mitgliederrechte durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter erfolgt auch für die Mitglieder im Alter von 8 bis 13 Jahren. Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Der bzw. die gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder können im FCW zur Erreichung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bilden. Ihre Satzungen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen und dürfen der vorliegenden Vereinssatzung nicht widersprechen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung, Ordnungen und den Beschlüssen des FCW zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrags (oder auch als Mitgliedsbeitrag bezeichnet) verpflichtet. Dieser ist eine Bringschuld und ist jeweils bis spätestens 30.06. zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - 4.1 Ein gänzlicher oder teilweiser Erlass des Jahresbeitrags eines Mitglieds kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Bedürftigkeit, Berufsausbildung, Soziales Jahr, nach Würdigung durch das Präsidium gewährt werden. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
 - 4.2 Durch rechtzeitig gezahlten Beitrag ist das Mitglied beim BLSV sportunfallversichert.

- 4.3 Der bzw. die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- 4.4 Minderjährige Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig als Erwachsene veranlagt.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist für die Zeit der Mitgliedschaft nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können. Ein etwaiger zu viel entrichteter Beitrag ist rückzahlbar.

§ 8 Organe

Die Organe des FCW sind:

- Mitgliederversammlung
- Präsidium
- Vorstand

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Geschäftsführer
 - Jugendleiter
2. Das Präsidium wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestellt. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt in Einzelwahl oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Blockwahl. Der Beschluss ist zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der FCW wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Schatzmeister vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Abwesende Personen können in das Präsidium gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann das verbleibende Präsidium kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Präsidiums berufen.
5. Das Präsidium leitet und führt den FCW nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
6. Es ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung bzw. nicht angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Ergebnis nicht berücksichtigt.
7. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren beispielsweise per e-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens 4 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per e-mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Präsidiumssitzung erfolgen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
8. Sitzungen des Präsidiums sollen im Rhythmus von mindestens 8 Wochen stattfinden.

§ 10 Zuständigkeiten des Präsidiums in Personalangelegenheiten

1. Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch insbesondere Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
2. Auch das Eingehen von Vertragverhältnissen mit Sportlern des Vereins ist Zuständigkeit des Präsidiums.
3. Alle Personalmaßnahmen des Präsidiums stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Mitglieder des Präsidiums
 - 8 Beisitzer
 - 2 Teammanager
 - 2 Vertreter der Aktiven
 - Stellvertretender Jugendleiter
 - Ehrenamtsbeauftragter

Der Vorstand ist wie das Präsidium beschließendes Organ.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstands erfolgt in Einzelwahl oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Blockwahl. Der Beschluss ist zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann bis zur Wahl durch den verbleibenden Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes berufen werden.
4. Der Vorstand ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung bzw. nicht angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Ergebnis nicht berücksichtigt.
5. Sitzungen des Vorstandes sollen alle zwei Monate stattfinden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des FCW.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des FCW es erfordert oder wenn ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums.
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des Präsidiums.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Änderungen der Satzung des FCW.
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

- Ernennung von Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenpräsidenten.
- Auflösung des FCW.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
2. Der Termin wird vom Präsidium mit der Beschlussfassung, die zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen muss, angekündigt. Die Mitglieder werden durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt informiert:
 - Veröffentlichung in der Mindelheimer Zeitung
 - Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Präsidium sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugeleitet sein.
4. Das Präsidium veröffentlicht die Inhalte auf Satzungsänderung spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung. Dieses geschieht auf der Homepage des Vereins; dadurch kann eine Einsichtnahme durch das Mitglied erfolgen.

§ 15 Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Sind der Präsident und kein Vizepräsident anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl des Versammlungsleiters erfolgt in Einzelwahl oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Blockwahl. Der Beschluss ist zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Regelungen hinsichtlich des Absatzes 1 gelten für die Benennung des jeweiligen Protokollführers analog.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der (erschiedenen) anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Ergebnis nicht berücksichtigt.
4. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
5. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Soll der Satzungszweck geändert werden, müssen alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
6. Zur Auflösung des FCW ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des FCW erforderlich.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie sämtliche Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

1. Personen, die sich um den FCW besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Präsidenten können, auf Vorschlag des Präsidiums, bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

3. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebzeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei, maximal drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Buchführung und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 19 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäfts- und eine Finanzordnung erlassen.
2. Er kann weitere Ordnungen entsprechend der Notwendigkeit und der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.
3. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und vom zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 21 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung beim zuständigen Verwaltungsgericht geltend gemacht werden.
2. Die Monatsfrist gilt auch für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
4. Die Fristberechnung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. II trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Ein Ersatz tatsächlicher entstandener Auslagen (Kostenersatz) der Vereins- und Organämter, wie beispielsweise Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten, ist keine Vergütung im Sinne dieses Paragraphen.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle, zur finanztechnischen Arbeit und zur Abwicklung von Auftragsämtern ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Eine Vergütung im Sinne der sog. Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG kommt hierfür nicht in Betracht.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, bei Notwendigkeit übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten auf. Diese Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des BFV sowie des BLSV ist der Verein verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern an diese Verbände zu melden.
4. Auf der Homepage des Vereins werden personenbezogene Mitgliederdaten, insbesondere im Zusammenhang mit der Zusammensetzungen von Präsidium, Vorstand und Abteilungsleitungen veröffentlicht. Ebenso über Mitglieder von Gremien, Kontaktpersonen und Übungsleiter bzw. Trainer. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Präsidium gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall sind die Daten zu entfernen.
5. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
6. Beim Austritt des Mitglieds aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
7. Insbesondere bei Austritt des Mitglieds aus dem FCW hinsichtlich Informationen, Bildern und der gleichen mehr über und mit dem Mitglied wird keine Löschung dieser Inhalte auf der Homepage des FCW vorgenommen.
8. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
9. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Verein oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Fusion

1. Der FCW kann auf Vorschlag des Präsidiums mit anderen steuerbegünstigten Vereinen fusionieren.

2. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Abhaltung dieser Mitgliederversammlung wird auf die Regelungen über „§ 15 Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen“ verwiesen.

§ 25 Auflösung des FCW

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des FCW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FCW an die Stadt Bad Wörishofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat. Der Nachweis hat unter vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des FCW erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des FCW am 2. Dezember 2009 beschlossen. Sie tritt mit dem Datum der Eintragung bei Gericht in Kraft.

Anmerkung:

Der Einfachheit halber ist im gesamten Text der Satzung bei Personen immer die männliche Form gewählt worden. Gemeint sind immer männliche und weibliche Mitglieder bzw. Personen.

Beschlossen: 02.12.2009

Eintragung in das Vereinsregister: 13.04.2010